

Masterarbeiten FAQ

Wie sind die 6 Monate zu verstehen, die in den Richtlinien zur Erstellung einer Masterarbeit angegebenen sind?

Im Hochschulgesetz (HSG) §48a (2) steht: „Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.“ Dies ist nicht als Frist zu verstehen, sondern soll ein zumutbares Arbeitsmaß umreißen, das sich im Ermessensspielraum der Betreuungsperson bewegt.

Wie lange darf man für eine Masterarbeit längstens brauchen?

Die Masterarbeit ist ein Teil des Masterstudiums, für das es keine Höchststudiendauer gibt. Der Gesetzgeber sieht vor, dass man zum Zweck einer dauerhaften Anstellung das Masterstudium innerhalb von 5 Jahren absolvieren muss.

Welche Vorgabe gibt es zum Umfang der Mastervereinbarung?

Der Umfang der Mastervereinbarung wird zusammen mit dem Betreuer oder der Betreuerin festgelegt.

Wie ist der zeitliche Ablauf von Mastervereinbarung und Ansuchen an die Bildungsdirektion? Darf man z. B. nur nach genehmigter Mastervereinbarung ansuchen?

Wenn die Mastervereinbarung einvernehmlich mit dem Betreuer oder der Betreuerin getroffen und hochgeladen wurde, hat das zuständige Vizerektorat für Forschung und Entwicklung einen Monat Zeit, die Masterarbeit zu genehmigen. Erst nach dieser Genehmigung darf das Ansuchen an die Bildungsdirektion gestellt werden. Die Bildungsdirektion ist laut Nachfrage bemüht, zeitnah zu antworten.

Wer ist als Ansprechperson in der Bildungsdirektion für diese Genehmigungen zuständig?

Das Ansuchen ist direkt an die Bildungsdirektion zu richten, nicht an eine Person. Die Bildungsdirektion ist von uns darüber informiert worden, dass es vermehrt zu Ansuchen kommen kann.

Wer ist an der PHT zuständig für die „Bestätigung der jeweiligen Institution/Organisation, aus der die Notwendigkeit der Durchführung der wissenschaftlichen Untersuchung hervorgeht“ (Formular Bildungsdirektion)?

Zuständig ist das Vizerektorat für Forschung und Entwicklung. Unterschrift und Stempel werden dort gesetzt.



Muss eine Masterarbeit empirisch-datenbasiert sein?

Nein. Laut HSG § 48a. gilt: *„Im Masterstudium gemäß § 35 Z 1a und § 39 Abs. 1 und 2 ist eine Masterarbeit als wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten, abzufassen.“* Dies bedeutet, wie in HSG § 48a. (4) präzisiert, dass auch künstlerische Masterarbeiten zulässig sind. Letztlich entscheidet der Betreuer oder die Betreuerin über die Wissenschaftlichkeit bzw. die Forschungsstandards der Masterarbeit.

In den Richtlinien werden als Methoden nur Fragebogen und Interview genannt. Sind alle anderen Methoden ausgeschlossen?

Nein. Es handelt sich hierbei um Beispiele für qualitative und quantitative Herangehensweisen hinsichtlich einer empirisch-datenbasierten Masterarbeit. Wie in der Online-Maske ersichtlich, können auch „mixed methods“ ausgewählt werden. Zusammen mit dem Betreuer oder der Betreuerin werden die passenden Methoden festgelegt.